

Aussöhnung fortzusetzen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie regionale, intraregionale und nichtstaatliche Organisationen, Nicaragua auch weiterhin umfassend und flexibel im erforderlichen Umfang zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände dieses Landes, um den Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung stärker voranzutreiben;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den regionalen und intraregionalen Organisationen und insbesondere dem Generalsekretär für ihre Unterstützung des ausdrücklichen Ersuchens der Regierung Nicaraguas im Zusammenhang mit der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, die zur Unterstützung der 1996 in Nicaragua stattfindenden allgemeinen Wahlen erforderlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordinierung von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua auch künftig sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch künftig jede nur mögliche Hilfe zur Unterstützung der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gewähren, auf Gebieten wie der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der entsprechenden Versorgung von Kriegsversehrten, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundheit und Entwicklung, mit dem Ziel, den Frieden und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, unumkehrbar zu machen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

10. *beschließt*, diese Frage alle zwei Jahre unter dem Punkt "Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen" zu behandeln.

41. Plenarsitzung
25. Oktober 1996

51/9. Vollmachten der Vertreter auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹¹,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1996

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹²,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/10. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1995¹³,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 28. Oktober 1996¹⁴, die zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1996 enthält,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die

¹¹ A/51/548, Ziffer 19.

¹² A/51/548/Add.1, Ziffer 11.

¹³ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1995* (Österreich, Juli 1996) (GC(40)/8), den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/51/307) übermittelt.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary meetings*, 42. Sitzung und Korrigendum.

¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der die Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, daß die Organisation diejenige Behörde ist, die die Zuständigkeit dafür besitzt, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung der Kernmaterialüberwachungsabkommen zu verifizieren und sicherzustellen, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird; und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Kernmaterialüberwachungsabkommens des Vertrages durch andere Vertragsstaaten hegen, der Organisation diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und im Rahmen ihres Mandates notwendige Maßnahmen beschließen kann,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 23 betreffend die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten abgegeben hat:

"Die Generalkonferenz ersucht den Generaldirektor, Sachverständige aus dem Nahen Osten und aus anderen Gebieten zu einem technischen Workshop über die Kernmaterialüberwachung, über Verifizierungstechnologien und über die dabei gesammelten Erfahrungen einzuladen. Sie fordert den Generaldirektor auf, im Benehmen mit den betreffenden Parteien mit den Vorbereitungen zu beginnen, mit dem Ziel, eine Tagesordnung sowie Verfahren auszuarbeiten, die den Erfolg des Workshops sicherstellen helfen,"

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erwägung, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der

Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert und ausreichend sein mögen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz¹⁶ über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Kernwaffenprogramm Iraks, von seinen Berichten über die achtundzwanzigste und neunundzwanzigste Vor-Ort-Inspektion der Organisation in Irak¹⁷ und von der Resolution GC(40)/RES/21 der Generalkonferenz vom 20. September 1996¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(40)/RES/4 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁹, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März²⁰, 30. Mai²¹ und 4. November²² 1994 und der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat vom 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

eingedenk der Resolutionen GC(40)/RES/2 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(40)/RES/10 betreffend das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(40)/RES/11 betreffend ein Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen, GC(40)/RES/12 über Maßnahmen zur Lösung internationaler Probleme bei der Behandlung radioaktiver Abfälle: Einrichtung von Demonstrationszentren für die Behandlung radioaktiver Abfälle vor ihrer Entsorgung, GC(40)/RES/13 über die Stärkung der

¹⁶ GC(40)/13.

¹⁷ GOV/INF/781 und 783.

¹⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fortieth Regular Session*, 16 - 20. September 1996 (GC(40)/RES/DEC(1996)).

¹⁹ Internationale Atomenergie-Organisation, INF/CIRC/403.

²⁰ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

²¹ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

²² Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(40)/RES/14 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(40)/RES/15 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie für die Wasserbewirtschaftung, GC(40)/RES/16 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(40)/RES/17 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen GC(40)/RES/18 über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, GC(40)/RES/20 über die Änderung des Artikels VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(40)/RES/21 über die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak und GC(40)/RES/22 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vierzigsten ordentlichen Tagung am 20. September 1996 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 19 b) betreffend die Zusammensetzung der Regionalgruppen abgegeben hat:

“Die Generalkonferenz nimmt Kenntnis von dem zu Tagesordnungspunkt ‘Änderung des Artikels VI der Satzung’ vorgelegten Bericht des Generaldirektors über die Zusammensetzung der Regionalgruppen in der Anlage zu Dokument GC(40)/11. Darin wird der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten der Organisation nach Artikel IV.C der Satzung bekräftigt. Es wird darin bestätigt, daß gemäß diesem Grundsatz jeder Mitgliedstaat der Organisation einem der in Artikel VI.A.1 der Satzung aufgeführten geographischen Räume zugeordnet werden muß. Unter Hinweis auf den Resolutionsentwurf GC(39)/COM.5/10 vom 19. September 1995 und auf die Resolution GC(39)/RES/22 vom 22. September 1995 ersucht die Konferenz den Vorsitzenden des Gouverneursrats, mit den noch nicht unter einem der geographischen Räume aufgeführten Mitgliedstaaten und mit den anderen Mitgliedstaaten, namentlich auch mit den Vertretern der geographischen Räume, Konsultationen zu führen und der Generalkonferenz auf ihrer einundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge hinsichtlich der Zuordnung eines jeden Mitgliedstaats zu dem entsprechenden geographischen Raum bis zum Zeitpunkt der Konferenz im September 1997 zur Behandlung vorzulegen.”

eingedenk der Resolution GC(40)/RES/17 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen, in Anerkennung der Bedeutung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial sowie in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Bedeutung des Programms zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, das die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung verabschiedet haben,

sowie eingedenk der am 20. September 1996 von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedeten Resolu-

tion GC(40)/RES/19 über Frauen im Sekretariat, in welcher der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform stärker in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹³;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Kernmaterialüberwachungssystems im Einklang mit der Satzung der Organisation, begrüßt es insbesondere, daß der Gouverneursrat einen Ausschuß eingerichtet hat, der seine Arbeit im Juli 1996 aufgenommen hat und damit betraut ist, ein Musterprotokoll zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems zu erarbeiten und so die Organisation verstärkt und besser in die Lage zu versetzen, jede ungemeldete kerntechnische Tätigkeit aufzudecken, und fordert diesen Ausschuß auf, alles zu tun, um seine Arbeit so bald wie möglich erfolgreich abzuschließen;

4. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollten, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Kernmaterialüberwachungsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bestimmter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Kernmaterialüberwachungsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Kernmaterialüberwachungsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen,

die für die Verifizierung der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die der Kernmaterialüberwachung unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange unbeschädigt aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernmaterialüberwachungsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die nachdrücklichen Bemühungen des Generaldirektors der Organisation und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, stellt fest, daß Irak zwar während der vergangenen zwölf Monate einen konstruktiveren Standpunkt eingenommen hat, gibt jedoch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß Irak am 7. Juli 1996 dem Aktionsteam der Organisation den sofortigen Zugang verweigert hat und schon früher entgegen seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Organisation Informationen über sein Kernwaffenprogramm vorenthalten hat, und betont in diesem Zusammenhang, daß Irak in vollem Umfang mit der Organisation zusammenarbeiten muß, damit die noch verbleibenden Inkonsistenzen hinsichtlich der vollständigen und endgültigen, alle Aspekte umfassenden Erklärung in bezug auf die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates bereinigt werden, und betont, daß das Aktionsteam der Organisation auch künftig sein Recht wahrnehmen wird, die Kernwaffenfähigkeit, die Irak besessen hat, unter allen Aspekten weiter zu untersuchen, insbesondere was weitere sachdienliche Informationen betrifft, die zur Vervollständigung des Gesamtbildes des Kernwaffenprogramms Iraks benötigt werden und die Irak der Organisation möglicherweise noch vorenthält;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit²³ am 24. Oktober 1996 und appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß zu einem noch zu vereinbarenden Datum, jedoch spätestens im April 1997 eine Vorbereitungsagung der Vertragsparteien einberufen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen zu unterbinden, und fordert in diesem Zusammenhang die anderen Staaten auf, dem Programm zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beizutreten, auf das sich die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung geeinigt haben;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der vom Gouverneursrat der Organisation eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Gruppe technischer und juristischer Sachverständiger an einem Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die noch ausstehenden Fragen in einem Geist der Kompromißbereitschaft gelöst werden, damit

die Vorarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können und bald ein Übereinkommen verabschiedet werden kann;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten, die bei den Verhandlungen zur Stärkung des internationalen Regelwerks für die Haftung und Entschädigung bei Schäden aufgrund nuklearer Störfälle erzielt wurden, insbesondere durch die Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden²⁴ sowie durch die Verabschiedung eines Übereinkommens über eine Zusatzentschädigung, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die entsprechende diplomatische Konferenz bald anberaumt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1996

51/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992 und 49/8 vom 25. Oktober 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß²⁵,

nach Anhörung der am 4. November 1996 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses²⁶ über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

²⁴ Ebd., INFCIRC/500.

²⁵ A/51/360.

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 50. Sitzung und Korrigendum.

²³ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.